

# Geschäftsordnung der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK)

## 1. Präambel

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission (SWK) ist ein unabhängiges wissenschaftliches Beratungsgremium der Kultusministerkonferenz. Sie hat den Auftrag, die Länder zu beraten in Fragen der Weiterentwicklung des Bildungswesens und des Umgangs mit seinen Herausforderungen, insbesondere bei der Sicherung und Entwicklung der Qualität, bei der Verbesserung der Vergleichbarkeit und der Bildungsgerechtigkeit des Bildungswesens sowie bei der Entwicklung mittel- und längerfristiger Strategien zu für die Länder in ihrer Gesamtheit relevanten Bildungsthemen.

Dazu identifiziert die Kommission relevante Fragestellungen in Abstimmung mit den Ländern. Bund und Kommunen werden bei entsprechenden Zuständigkeiten beteiligt.

Die Beratung erfolgt auf Basis der zum jeweiligen Zeitpunkt vorliegenden wissenschaftlichen Evidenz. Auf der Grundlage einer systematischen Recherche und Bewertung vorliegender Befunde werden Problemlagen beschrieben, Entwicklungen eingeordnet und Handlungsempfehlungen für gezielte Maßnahmen, systemische Reformen und mögliche Szenarien entwickelt. Unklare oder widersprüchliche Befundlagen werden diskutiert und weiterführende Forschungsbedarfe identifiziert.

Der Prozess der Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Impulspapieren erfolgt auf der Grundlage wissenschaftlicher Expertise und unabhängig von jeder politischen Einflussnahme. Perspektiven aus Wissenschaft, Praxis, Politik und Verwaltung sowie anderer gesellschaftlicher Akteure werden bei der Erstellung von Handlungsempfehlungen einbezogen.

Alle Handlungsempfehlungen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## 2. Mitglieder und Vorsitzende

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission der Kultusministerkonferenz besteht aus 16 Mitgliedern, zwölf berufenen und vier weiteren Mitgliedern, die über exzellente Expertise im Bereich der deutschen und internationalen Bildungsforschung verfügen.

2.1 Die zu berufenden Mitglieder werden durch eine Findungskommission vorgeschlagen. Die Findungskommission wird von der Kultusministerkonferenz eingesetzt und besteht aus fünf Personen. Die Berufung der Mitglieder erfolgt durch die Kultusministerkonferenz für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederberufung der Mitglieder ist möglich.

2.2 Vier weitere Mitglieder sind die/der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats der Steuerungsgruppe „Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich“, die/der wissenschaftliche Leiterin/Leiter des Instituts zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen, die Sprecherin/der Sprecher der Autorengruppe „Bildungsberichterstattung“ und die/der Vorstandsvorsitzende des Zentrums für internationale Vergleichsstudien.

- 2.3 Die/der Präsident/-in der Kultusministerkonferenz bittet die Einrichtungen der Mitglieder regelmäßig mit der Berufung in die Ständige Wissenschaftliche Kommission um Entlastung bei der Lehrverpflichtung.
- 2.4 Die Mitglieder der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission beraten die Kultusministerkonferenz aufgrund ihrer wissenschaftlichen und fachlichen Expertise unabhängig und frei von eigenen Interessen.
- 2.5 Die Ständige Wissenschaftliche Kommission wählt für die Dauer von drei Jahren aus ihrer Mitte zwei Vorsitzende. Wiederwahl ist möglich. Die Vorsitzenden können den Vorsitz im Einvernehmen auch einzeln ausüben.
- 2.6 Die Vorsitzenden vertreten die Ständigen Wissenschaftliche Kommission in den Gremien der Kultusministerkonferenz. Sie verantworten die Veröffentlichungen der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission und sitzen den Arbeitsgruppen zur Erstellung der Gutachten jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied vor.
- 2.7 Die Einrichtungen der Vorsitzenden erhalten jeweils eine Erstattung in Höhe von 25 000 Euro p.a. zur partiellen Freistellung der Vorsitzenden für die Aufgabenwahrnehmung in der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission.

### **3. Geschäftsstelle**

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission wird bei ihrer Aufgabenwahrnehmung von einer Geschäftsstelle mit Sitz in Bonn unterstützt.

- 3.1 Aufgabe der Geschäftsstelle ist die Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, die Organisation von Hearings und Expertengesprächen, wissenschaftliche Unterstützungsleistungen bei der Erstellung von Veröffentlichungen wie Recherchen und Textproduktionen, die Koordination von Aufgaben, Themen und Terminen, die Redaktion von Veröffentlichungen sowie die Öffentlichkeits- und Pressearbeit.
- 3.2 Die Leitung der Geschäftsstelle verantwortet das Budget und das Personal der Geschäftsstelle und arbeitet mit dem Sekretariat der Kultusministerkonferenz zusammen.
- 3.3 Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle üben die Vorsitzenden der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission aus.
- 3.4 Die Dienst- und Rechtsaufsicht über die Geschäftsstelle wird einvernehmlich von den Vorsitzenden und dem Generalsekretär der Kultusministerkonferenz ausgeübt.

### **4. Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Impulspapieren**

Die Ständige Wissenschaftliche Kommission erarbeitet Gutachten, Stellungnahmen und Impulspapiere entsprechend des in der Präambel definierten Auftrags.

- 4.1 Gutachten sind Beratungsformate, die eine Fragestellung auf der Grundlage wissenschaftlicher Evidenz unter verschiedenen disziplinären Perspektiven bearbeiten und Empfehlungen für längerfristige Maßnahmen und strategische Entwicklungen enthalten. Gutachten werden in Arbeitsgruppen unter Einbezug externer wissenschaftlicher Expertise erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wird in der Regel durch ein einschlägig ausgewiesenes Mitglied der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission geleitet und von einem/einer der Vorsitzenden begleitet.

- 4.2 Stellungnahmen sind Beratungsformate, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Evidenz zu einer aktuellen Frage Stellung nehmen und Empfehlungen für eine kurz- und mittelfristige Umsetzung enthalten. Die Federführung bei der Erstellung von Stellungnahmen liegt bei einem Mitglied der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission und einem/einer Vorsitzenden.
- 4.3 Impulspapiere sind Formate, die fachliche Diskussionen bezogen auf eine konkrete Maßnahme, Situation oder ein Vorhaben mit Handlungsaufforderung adressieren und auf der Grundlage wissenschaftlicher Evidenz strategische Positionen entwickeln.
- 4.4 Im Rahmen der Erstellung von Gutachten werden Hearings mit einschlägigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, Vertreterinnen und Vertreter der Praxis, Verwaltung und Politik sowie anderen gesellschaftlichen Akteuren durchgeführt.
- 4.5 Im Rahmen der Erstellung von Gutachten können Sachverständige konsultiert und/oder externe Expertisen beauftragt werden.

## **5. Arbeitsprogramm**

- 5.1 Die Ständige Wissenschaftliche Kommission verabschiedet alle zwei Jahre ein Arbeitsprogramm.
- 5.2 Die Identifikation von Themen erfolgt in Abstimmung mit der Kultusministerkonferenz. Beide Seiten können Vorschläge für Themen machen. Über die Auswahl der Themen entscheiden die Mitglieder der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission. Ein Einvernehmen mit der Kultusministerkonferenz ist gemäß der Verfahrensabsprache zur Verabschiedung des Arbeitsprogramms herzustellen.

## **6. Arbeitsweise der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission**

- 6.1 Die Ständige Wissenschaftliche Kommission tagt mindestens zweimal im Jahr. Digitale Sitzungen sind möglich.
- 6.2 Die Einladung und Tagesordnung werden auf Veranlassung der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Sitzung versandt. Die Termine für die Sitzungen werden frühestmöglich für das kommende Jahr festgelegt.
- 6.3 Die zur Erarbeitung der Gutachten gebildeten Arbeitsgruppen organisieren ihre Sitzungsplanung eigenständig mit Unterstützung der Geschäftsstelle.
- 6.4 Koordinierungsaufgaben zur Erstellung von Gutachten, Stellungnahmen und Impulspapieren erfolgen durch die Geschäftsstelle.

## **7. Beratung und Beschlussfassung**

- 7.1 Die Sitzungen der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission sind nicht öffentlich. Die Geschäftsstelle kann auf Anregung der Vorsitzenden Gäste einladen.
- 7.2 Themen, die im Rahmen der Sitzungen beraten werden, sind vertraulich zu behandeln. Ergebnisse, die für die Kultusministerkonferenz relevant sind, können von den Vorsitzenden und der Geschäftsstellenleitung kommuniziert werden.

7.3 Die Ständige Wissenschaftliche Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bzw. mit Zustimmung von mindestens 11 Mitgliedern.

7.4 Mitglieder können ihre Stimmen auf andere Mitglieder übertragen. Minderheitenvoten sind möglich und werden in den Veröffentlichungen namentlich kenntlich gemacht.

7.5 Die Beschlüsse werden im Wortlaut im Protokoll festgehalten. Das Protokoll wird von der Geschäftsstelle geführt und den Mitgliedern zur Verabschiedung in der nächstfolgenden Sitzung vorgelegt.

8. Die Ständige Wissenschaftliche Kommission arbeitet auf Grundlage dieser Geschäftsordnung. Sie kann jederzeit mit qualifizierter Mehrheit von 11 Stimmen geändert werden.

Die Geschäftsordnung ist am 09.12.2021 in Kraft getreten.